

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2003

Nr. 2003/614

Totalrevision der Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsverordnung)

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Am 27. August 2002 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG; BGS: 131.71) mit Beschluss Nr. 54/2002 verabschiedet. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2003/228 vom 18. Februar 2003 das revidierte Finanzausgleichsgesetz per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Mit Inkraftsetzen des Finanzausgleichsgesetzes sind die Bestimmungen der Finanzausgleichsverordnung (FAV) anzupassen. Weiter ist eine Anpassung respektive Ergänzung der Finanzausgleichsverordnung vom 28 Januar 1986 aus folgenden Gründen vorzunehmen:

- Die Bestimmungen zum Finanzausgleich der Bürgergemeinden können aufgehoben werden, weil dieser Finanzausgleich per 31. Dezember 1995 abgeschafft wurde.
- Gestützt auf den Revisionsbericht der kantonalen Finanzkontrolle vom 12. Januar 2000 soll der Bestand der Konfessionsangehörige der Kirchgemeinden infolge markanter Abweichungen zwischen der kantonalen Bevölkerungsstatistik und den jeweiligen Kirchgemeinderegistern nur noch über die Erhebung aus den Kirchgemeinderegistern bestimmt werden.

Aufgrund dieses vielseitigen Änderungsbedarfs wird die Finanzausgleichsverordnung vom 28. Januar 1986 total revidiert.

Grundlage für die Anpassungen der Finanzausgleichsverordnung für den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden bildet die Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes des Kantons Solothurn vom 23.04.2002, RRB Nr. 853, und der entsprechende Kantonsratsbeschluss. Die Neufassung der Finanzausgleichsverordnung wurde durch die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe Finanzausgleich-Technik weitgehend vorberaten.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 – Berechnungsgrundsätze

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung, ergänzt um einen Absatz 5, welcher die Berechnungsweise des Verstärkungsfaktors festlegt.

Zu § 2– Berechnung des Gemeindesteuerbedarfs – Aufwand– und Ertragsüberschuss

Nach dem revidierten Finanzausgleichsgesetz (§ 7 Abs. 1 FAG) werden die „Werke“ in eigenwirtschaftlich und nicht eigenwirtschaftlich geführte Spezialfinanzierungen gegliedert. Somit wird inskünftig nur der Aufwand– oder Ertragsüberschuss der nicht eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen bei der Berechnung des Steuerbedarfs mitberücksichtigt, derjenige der eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen wird ausgeklammert. Absatz 2 und 3 gliedert die einzelnen Spezialfinanzierungen in die beiden Kategorien (vgl. auch Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes, Ziffer 3.2.6, Seite 24). Die Aufzählung der jeweiligen Spezialfinanzierungen ist nicht abschliessend.

Zu § 3 – Abschreibungen

Die maximalen Abschreibungen von 20 % berechnen sich – vorbehaltlich von § 5 FAV – auf dem massgebenden Verwaltungsvermögen. Die Präzisierung unter litera a ergibt sich aufgrund der Ausklammerung der eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen bei der Berechnung des Steuerbedarfs.

Die Finanzausgleichsverordnung vom 28. Januar 1986 orientierte sich bei der Festlegung der maximalen Abschreibungssätze für das Finanzvermögen an den Werten des kantonalen Steueramtes. Zwischenzeitlich wurden diese Bestimmungen durch das kantonale Steueramt angepasst. Diese höheren, steuerrechtlich gültigen Abschreibungssätze werden für den Finanzausgleich unter litera c dieses Paragraphen übernommen.

Anlagekategorie Finanzvermögen	Degressive Höchstsätze Bisher	Degressive Höchstsätze Neu
• Wohnhäuser mit Land	1.5 %	3 %
• Geschäftshäuser mit Land	3 %	8 %
• Gaststätten mit Land	4 %	8 %
• Land (unbebaut)	Keine Abschreibungen	Keine Abschreibungen

Zu § 4 – Rücklagen

Die bisherigen Bestimmungen nach Absatz 1 und 2 werden aufgrund der Unterscheidung in eigenwirtschaftliche und nicht eigenwirtschaftliche Spezialfinanzierungen neu formuliert. Im Absatz 4 wird die Laufzeit einer Vorfinanzierung ab deren Bildung auf 5 Jahre begrenzt. In begründeten Fällen (Absatz 5) kann diese maximale Laufzeit auf Gesuch der Gemeinde durch das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS), Abteilung Gemeinden, und unter Kenntnisnahme durch das Amt für Finanzen, Abteilung Finanzausgleich und Statistik, erstreckt werden. Als begründet gilt beispielsweise die Verzögerung eines Projektes wegen ausserordentlicher Vorkommnisse in der Gemeinde (Sachwalterschaft, verzögerte Urnenabstimmung aufgrund exogener Einflüsse u.ä.). Für altrechtlich bilanzierte Vorfinanzierungen wird aus Gründen der Vollzugsökonomie von einer Laufzeit von 5 Jahren ab Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes ausgegangen.

Zu § 5 – Vorbehalt des Ausgleichs der Laufenden Rechnung und der nicht eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen

Ein Aufwandüberschuss aus der Laufenden Rechnung und aus der nicht eigenwirtschaftlich geführten

Spezialfinanzierung wird nicht als Zuwachs zum Steuerbedarf gerechnet, wenn eine der beiden unter litera a oder b definierten Bedingungen erfüllt ist. Mit dieser Regelung werden die Bestimmungen gemäss §§ 2, 3 und 4 der Finanzausgleichsverordnung eingeschränkt. Absatz 2 definiert den Begriff des massgebenden Verwaltungsvermögens für die Berechnung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen für die Regelungen nach Absatz 1 lit a dieses Paragraphen sowie der Bestimmung nach § 3 litera a.

Zu § 6 – Fremdfinanzierungskosten, die das zulässige, anrechenbare Mass überschreiten

Nach § 7 Absatz 1 lit. a FAG sind übermässige Fremdfinanzierungskosten vom Steuerbedarf in Abzug zu bringen. Absatz 1 bezeichnet die Bezugsgrössen, welche für die Bestimmung der Finanzierungskosten einzubeziehen sind. Da ein allfälliger Abzug des Steuerbedarfs auf der Nettoschuld berechnet wird, sind neben den „Nettozinsen i.w.S.“ auch der Nettoaufwand der Finanzliegenschaften (Funktion 942 – Liegenschaften des Finanzvermögens) einzubeziehen. In Absatz 1 wird auch die Höhe der maximal zulässigen Nettoverschuldung auf 5'000 Franken pro Einwohner festgelegt. Absatz 2 definiert die Konti, welche für die Bemessung der Finanzierungskosten massgebend sind (vgl. Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 1, Kontoplan, Ausgabe 1992, Departement des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Solothurn). Die Positionen „Buchverluste“ respektive „Buchgewinne“ werden bei der Berechnung des einschlägigen Betreffnisses ausgeklammert, da es sich um ausserordentliche Posten handelt, die das ordentliche Nettoergebnis „entstellen“ würden. Ebenfalls ausgeklammert werden die Ertragsbeträge des Verwaltungsvermögens. Hingegen sollen die Bank- und andere Gebühren als Teil der Finanzierungskosten einbezogen werden. Absatz 3 bestimmt die Berechnungsweise und den Zeitpunkt der Festsetzung der Nettoschuld. Die anteiligen Nettoschulden der eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen werden nach der indirekten Berechnungsmethode ausgeschieden (vgl. auch § 2, Absatz 3 FAV). Absatz 4 legt die Berechnungsweise des Abzugssatzes fest: So würde beispielsweise bei einer tatsächlichen Nettoverschuldung pro Einwohner von 7'000 Franken und einer maximal zulässigen Nettoverschuldung pro Einwohner von 5'000 Franken eine Kürzung um $\frac{2}{7}$ auf dem Betreffnis nach Absatz 2 vollzogen (Rechenbeispiel: $(7'000 \text{ Franken} - 5'000 \text{ Franken}) / 7'000 \text{ Franken} = 0.2857$ oder 28.57 %).

Zu § 7 – Massnahmen zur Sanierung einer notleidenden Gemeinde

Bei „notleidenden“ Gemeinden sollen bestimmte finanzwirtschaftliche Massnahmen, welche der Sanierung des Finanzhaushaltes dienen und bei Ergreifung zu einer Minderung des Steuerbedarfs führen, finanzausgleichsneutral abgewickelt werden können. Absatz 2 zählt die einschlägigen Sanierungsmassnahmen abschliessend auf. Absatz 3 bestimmt je nach ergriffener Sanierungsmassnahme die Dauer der Anrechnung im Steuerbedarf. Absatz 4 definiert schliesslich die Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine Rückrechnung des Steuerbedarfs auf den Stand vor Ergreifung der Sanierungsmassnahme nach Absatz 1 zulässig ist. Unter durchschnittlichem Steuerfuss nach litera c wird der ungewogene arithmetische Steuerfuss („einfaches Mittel“) zwischen dem Steuerfuss der natürlichen und juristischen Personen verstanden.

Zu § 8 – Stille Reserven infolge Auslagerungen von öffentlichen Aufgaben

Absatz 1 regelt die Behandlung von Aufwertungsgewinnen, welche aufgrund von Auslagerungen entstehen können. Als Auslagerung – im Sinne dieser Regelung – wird die vertikale oder horizontale Übertragung einer öffentlichen Aufgabe in eine öffentliche und private Unternehmung oder Körperschaft, ohne Aufgabe der kapital- oder allenfalls auch stimmkraftmässigen Kontrolle definiert. Sofern die Aktiven und Passiven der übertragenen Aufgabe im Gemeindehaushalt neu bewertet werden,

können – bei Vorliegen von stillen Reserven – Aufwertungsgewinne entstehen. Sie werden im Steuerbedarf nicht angerechnet, sofern die Kriterien nach Absatz 1 erfüllt sind. Solche Aufwertungsgewinne sind i.d.R. in der Bestandesrechnung der Gemeinde als Rücklagen (Spezialfinanzierung) zu passivieren. Sofern die Beteiligung im Verwaltungsvermögen verbleibt, ist eine Aufwertung der jeweiligen Bilanzposition i.d.R. nicht zulässig (Absatz 2). Absatz 3 regelt – in Ergänzung zu § 6 FAV – die Behandlung passivierter Aufwertungsgewinne bei der Berechnung der massgebenden Nettoschuld.

Zu § 9 – Investitionsgrenze

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung nach § 6 FAV.

Zu § 10 – Erschliessungsbeiträge an Verkehrsanlagen

Die bisherige Regelung nach § 7 Absatz 1 und 2 wird beibehalten. Absatz 2 referenziert auf die maximal anrechenbaren Erschliessungsansätze in der einschlägigen Verordnung. Absatz 3 legt die Verbuchungsmethode der Erschliessungsbeiträge auf der Grundlage des Handbuchs des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden (vgl. Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 1, Kontoplan, Ausgabe 1992, Seite 200, Departement des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Solothurn) verpflichtend fest: Erschliessungsbeiträge sind grundsätzlich in der Investitionsrechnung und nicht in der Laufenden Rechnung zu verbuchen.

Zu § 11 – Anrechnung der Überschüsse der eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen im Steuerbedarf

Die Regelung (bisher § 7^{bis} Absatz 3 FAV), wonach Defizitzuschüsse aus dem Steuerhaushalt an die eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen im Steuerbedarf als Abzug zu behandeln sind, wird beibehalten. Gewinnablieferungen (i.d.R. unter Konto 994.426) der eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen oder gleicher, ausgelagerter Bereiche werden bei der Berechnung zum Steuerbedarf wie bisher als Beteiligungsertrag berücksichtigt.

Zu § 12 – Interne Verrechnungen gegenüber Spezialfinanzierungen

Um eine rechtsgleiche Behandlung der Gemeinden bei der Berechnung des Steuerbedarfs sicherzustellen, sind die maximal anrechenbaren Ansätze bei der Verrechnung interner Aufwände zulasten oder zugunsten der (eigenwirtschaftlich geführten) Spezialfinanzierungen unter Absatz 1 festzulegen:

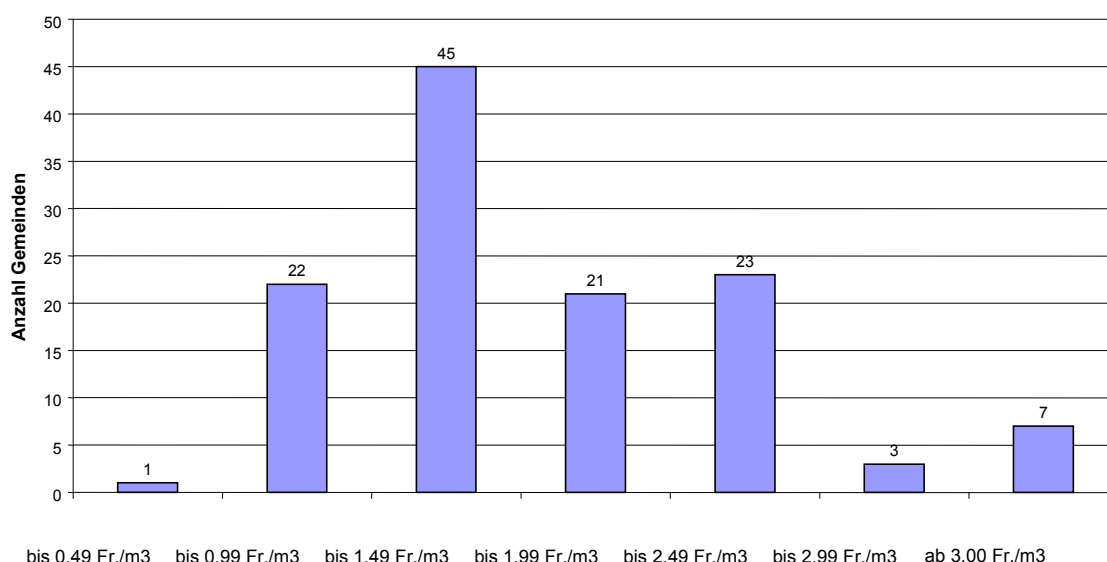
Die anrechenbaren Ansätze „Verwaltungskosten“ und „Verzinsung“ nach litera a und b basieren auf den Empfehlungen des Amtes für Gemeinden und Soziale Sicherheit (vgl. Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 2, Rechnungsmodell und Finanzhaushalt, Ausgabe 1996, Ziffer 5.3.2 und 5.3.4 Seiten 58ff. sowie Ziffer 8.11, Seite 130). Bei der Berechnung der internen Verzinsung, der anteiligen Schulden und des anteiligen Vermögens gegenüber den eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen kommt primär der Zinssatz (Mischsatz) des bilanzierten, verzinslichen Fremdkapitals per 31. Dezember der jeweiligen Gemeinde zur Anwendung (Passivzinsen im Verhältnis zum bilanzierten, verzinslichen Fremdkapital per 31.12.). Sofern dieser nicht verfügbar ist, kommt der für das betreffende Basisjahr der durchschnittliche, variable Darlehenssatz für öffentlich-rechtliche Körperschaften einer durch das Amt für Finanzen, Abteilung Finanzausgleich und Statistik, bezeichneten Bank zur Anwendung. Verwaltungskosten, welche nach effektivem Aufwand vorgenommen werden, sind zu belegen. Nicht verbuchte Verwaltungskosten oder nicht verbuchte Verzinsungsbeträge (Zinsaufwand bei eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierung) ge-

genüber eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen führen bis zu den festgelegten (maximalen) Ansätzen zu einer Bereinigung des Steuerbedarfs.

Die Verrechnungsansätze für die Strassenentwässerung und für die Hydrantenabgabe nach lit. c und d basieren einerseits auf dem Regierungsratsbeschluss Nr. 824 vom 24. April 2001 (Einführung der gesetzlichen Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung mit Vornahme von betriebswirtschaftlichen Abschreibungen/Einlagen sowie der flächendeckenden Einführung der gesetzlichen Spezialfinanzierung Wasserversorgung per 01.01.2002) und andererseits auf den Ausführungsbestimmungen zur Rechnungsführung der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit vom Juni 2001. Sowohl der Verrechnungsansatz für die Strassenentwässerung (litera c) als auch jener für die Hydrantenabgabe (litera d) beruht auf Schätzungen des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit und des Amtes für Finanzen, Finanzausgleich und Statistik. Eine Anpassung dieser Höchstsätze bleibt auf der Grundlage einer Nachkalkulation (ab dem Basisjahr 2004) vorbehalten. Nicht verbuchte Hydranten- oder Strassenentwässerungsabgaben werden wegen der „Kann-Bestimmungen“ nicht als Zuwachs zum Steuerbedarf gerechnet.

Die Bestimmung (bisher § 2 Absatz 2 FAV), wonach Defizitbeiträge aus dem Steuerhaushalt bei einer Überschreitung der Benützergebühr von 2 Franken pro m³ im Steuerbedarf anrechenbar sind, wird bei der (weiterhin) als nicht eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierung Wasserversorgung beibehalten. Wie die folgende Graphik zeigt, drängt sich keine Anpassung des Grenzmasses auf: Im Jahr 2000 wiesen „lediglich“ ein gutes Viertel (33 Gemeinden von 123 erfassten Gemeinden, 26.8%) eine (mengenabhängige) Benützungsgebühr von über 2 Franken pro m³ oder mehr aus.

Verteilung der Verbrauchsgebühren (Benützungsgebühren) Wasser im Jahr 2000



Quelle: Amt für Finanzen, Finanzausgleich und Statistik, Statistische Mitteilung 2002, Nr. 1/02

Zu § 13 – Vorbehalt bei Nichtbefolgung Vorgaben zum Rechnungsmodell

§ 13 FAV regelt die Behandlung von buchhalterischen Geschäftsfällen im Finanzausgleich, welche den gemeindegesetzlichen Vorgaben widersprechen oder diese verletzen. Diese Bestimmung gründet auf § 7 Absatz 2 FAG, wonach der Regierungsrat das Ausmass und die Berechnungsart der einzelnen Bereinigungsgrössen festlegen kann.

Zu § 14 – Zusammengesetzte Projekte

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung nach § 8 FAV.

Zu § 15 – Projekte mehrere Gemeinden

Die bisherigen Bestimmungen nach Absatz 1 bis 3 werden unverändert beibehalten (bisher § 9 FAV). Absatz 4 regelt neu – zwecks Vereinfachung des Vollzugs – die Möglichkeit der direkten Weiterleitung von Investitionsbeiträgen an den federführenden Zweckverband. Voraussetzung für eine solche direkte Weiterleitung ist das Vorliegen einer Zessionserklärung aller beitragsberechtigten Gemeinden zu Handen der zuständigen Amtsstelle.

Zu § 16 – Projektkriterien

Als Hochbauprojekte, die aus gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach § 18 FAG resultieren, gelten die unter Absatz 1 erwähnten Projekte. Diese Aufzählung ist abschliessend. Alle übrigen bisherigen Projekte werden aus dem Katalog der bisher berechtigten Projekte ersatzlos gestrichen. Die Bestimmung nach Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung nach § 9 Absatz 3 FAV.

Zu § 17 – Bruttokosten

Die Bestimmungen entsprechen mit Ausnahme des Absatzes 1 und Absatzes 3 der bisherigen Regelung nach § 11 FAV. Im Absatz 1 wurden einzelne Baukostenplan-Positionen wegen der Beschränkung auf Hochbauten des Schulbereichs gestrichen respektive modifiziert. Absatz 3 entfällt aus dem vorgängig genannten Grund vollständig.

Zu § 18 – Kosteneinheiten für Hochbauten

Die Bestimmung verweist auf die separate Verordnung für die Zuordnung der Kosteneinheiten.

Zu § 19 – Verfahren Vorprojekte

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung nach § 14 FAV.

Zu § 20 – Gesuche um Investitionsbeiträge

§ 15 FAV bisher wird weitgehend übernommen. In der Bestimmung wird die heute geltende Bezeichnung der Amtsstelle aufgeführt. Ersatzlos gestrichen werden jene Ausführungen, welche wegen der Straffung im Investitionsbeitragswesen hinfällig werden.

Zu § 21 – Beitragskürzungen

Diese Höhe der Beitragskürzungen richtet sich nach der bereits heute geltenden Praxis. Diese Regelung stützt sich auf § 26 Absatz 3 FAG, wonach Beiträge gekürzt werden können, wenn sie verspätet eingereicht werden.

Zu § 22 – Massgebender Zeitpunkt für Bestimmung des Beitragssatzes

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung nach § 16 FAV.

Zu § 23 – Beiträge an die Kosten für Studien zur Machbarkeit von interkommunalen Kooperationen

Der Paragraph legt die Richtlinien für die neu geschaffene Instrument der Ausrichtung von einmaligen Zuschüssen an Machbarkeitsstudien bei Kooperationen unter den Gemeinden fest: In Absatz 1 wird der Begriff der interkommunalen Kooperation, in Absatz 2 jener der „Machbarkeitsstudien“ näher umschrieben. Absätze 3 und 4 spezifizieren das Gesuchsverfahren und bezeichnen die Unterlagen, welche bei einer Gesuchseingabe einzureichen sind. In Absatz 5 wird der Zeitpunkt der Ausrichtung der besonderen Beiträge und in Absatz 6 die beitragsberechtigten Kosten festgelegt. Absatz 7 setzt den

Beitragssatz einheitlich auf einem Drittel fest. Dieser Beitragssatz wird auf den anteiligen Kosten der jeweils beitragsberechtigten Gemeinden berechnet. Nach Absatz 6 erfolgt eine Ausrichtung des Beitrags, wenn die beitragsberechtigten Kosten pro Gemeinde bei mindestens 3'000 Franken liegen.

Zu § 24 – Beiträge zum Ausgleich einer Schlechterstellung aufgrund von Zusammenschlüssen

Absatz 1 bestimmt, welche Gemeinden im Falle eines Zusammenschlusses und bei einer Schlechterstellung im Finanzausgleich mit einem finanziellen Ausgleich rechnen können. Absatz 2 definiert den Zeitpunkt der Bemessung einer Schlechterstellung, die maximale Höhe des Ausgleichs sowie die Anspruchsdauer eines Ausgleichs einer Schlechterstellung. Absatz 3 bestimmt, dass ausserordentliche Aufwandminderungen oder Erträge für die drei folgenden Basisjahre ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses bei der Berechnung des Steuerbedarfs ausgeklammert werden (Beispiel: hohe Buchgewinne aus Desinvestitionen von Finanz- oder Verwaltungsvermögensbeständen). Begründung: Ausserordentliche Betreffnisse führen im ordentlichen Finanzausgleich grundsätzlich zu einer Schlechterstellung. Würde eine solche Massnahme zusätzlich und unmittelbar nach dem Zusammenschluss ergriffen, würde sich das Ausgleichsvolumen zur Behebung der Schlechterstellung i.d.R. zusätzlich erhöhen. Diese zusätzliche Schlechterstellung wäre jedoch nicht unmittelbar auf den Tatbestand des Zusammenschlusses zurückzuführen. Mit der Regelung nach Absatz 3 wird sichergestellt, dass ein allfälliger Ausgleich der Schlechterstellung nur in dem Masse erfolgt, wie der Steuerbedarf sich durch den Zusammenschluss unmittelbar verändert hat.

Die folgende Tabelle zeigt auf, wie sich der Ausgleich der Schlechterstellung aufgrund von Zusammenschlüssen berechnet:

Basisjahr	2001			2002		
	Gemeinde A (Beitrag +, Abgabe -)	Gemeinde B (Beitrag +, Abgabe -)	Ausgleichs- zahlung vor Zusammen- schluss	Gemeinde AB Ordentliche Ausgleichs- zahlung nach Zusammen- schluss	Gemeinde AB Ausgleichs- zahlung an fusionierte Gemeinde	Besonderer Beitrag aus Finanzaus- gleichsfonds
Fall						
1	-100'000.00	-50'000.00	-150'000.00	-160'000.00	0.00	0.00
2	-40'000.00	30'000.00	-10'000.00	-15'000.00	-10'000.00	5'000.00
3	50'000.00	20'000.00	70'000.00	50'000.00	70'000.00	20'000.00

Legende

- 1) Kein Ausgleichsanspruch, da beide Gemeinden A und B vor Zusammenschluss nicht beitragsberechtigt waren.
- 2) Ausgleichsanspruch, da Gemeinde B vor Zusammenschluss beitragsberechtigt war. Abgabe der Gemeinde AB im Jahr 1 nach dem Fusionszeitpunkt ist höher als vor dem Zusammenschluss. Somit erfolgt ein Ausgleich der Schlechterstellung um Fr. 5000.-- mit besonderen Beiträgen.
- 3) Ausgleichsanspruch, da sowohl Gemeinde A als auch Gemeinde B vor dem Fusionszeitpunkt beitragsberechtigt waren. Die neue Gemeinde würde im Jahr 1 nach dem Fusionszeitpunkt einen Beitrag von Fr. 50'000.-- erhalten, vor der Fusion betrug der gemeinsame Anspruch jedoch Fr. 70'000.--. Somit werden Fr. 20'000.-- als besonderer Beiträge an die neue Gemeinde AB ausgerichtet.

Zu §§ 25 bis 28

Die Bestimmungen werden aufgrund der Einführung von Zweijahresdurchschnitten angepasst. Sie entsprechen im übrigen den bisherigen Regelungen nach §§ 18 bis 21 FAV.

Zu §§ 29 und 30

Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regelungen nach §§ 37 und 38 FAV.

Zu § 31 – Datenerfassung

Die Aufteilung des Ertrags der Finanzausgleichssteuer auf die Konfessionen erfolgt gemäss § 65 FAG nach der Anzahl der Konfessionsangehörigen pro Bezirk. Als Datengrundlage diente bisher das kantonale Bevölkerungsregister, welches auf der Datenbank des INES–Personenregisters des kantonalen Steueramtes basiert. Die Angaben zu den Kirchgemeindeangehörigen weichen seit der Einführung des kantonalen Steuerregisters auf der Grundlage des INES–Personenregisters teilweise erheblich von den Beständen der Kirchgemeinderegister ab. Ursache für die Abweichungen ist der fehleranfällige Abgleich zwischen dem kantonalen INES–Personenregister und den kommunalen rund 100 Kirchgemeinderegistern. Eine Optimierung des Meldewesens ist sehr aufwendig und steht in einem stark ungünstigen Nutzen–/Aufwandverhältnis. Die Konfessionsangehörige sollen deshalb – wie dies als Übergangslösung seit geraumer Zeit bereits der Fall ist – aufgrund der kommunalen Kirchgemeinderegister mit jährlicher Umfrage durch die zuständige Dienststelle festgestellt werden.

Zu §§ 32 – 34

Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regelungen nach §§ 40 bis 42 FAV.

Zu § 35 – Anspruch auf Investitionsbeiträge nach altem Recht

Auf der Grundlage des § 98a Absatz 2 FAG werden die Bedingungen festgelegt, welche erfüllt sein müssen, damit die im Kalenderjahr 2003 eingereichten Gesuche noch altrechtlich behandelt werden können.

Zu § 36 – Übergangsbestimmungen aufgrund des Inkraftsetzungszeitpunktes

Da die Rechnungsjahre 2000, 2001 und 2002 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits abgeschlossen sind, drängen sich bestimmte Übergangsregelungen auf: Absatz 1 bestimmt, dass das Basisjahr 2000, welches neu wegen den Zweijahresdurchschnitten auch für den Finanzausgleich 2004 beigezogen wird, altrechtlich veranlagt werden kann. Absatz 2 erlaubt die Behandlung der Spezialfinanzierung Abwasser als nicht eigenwirtschaftlich geführte Spezialfinanzierung im Basisjahr 2001. Diese Ausnahmeregelung basiert auf dem Regierungsratsbeschluss Nr. 824 vom 24. April 2001, wonach die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung durch die kommunalen Betreiber erst ab 1. Januar 2002 zwingend eigenwirtschaftlich zu führen ist.

Zu § 37 – Änderung von Erlassen

Aufgrund der Straffung des Investitionsbeitragswesens kann in der Verordnung über die Festsetzung von Kosteneinheiten im direkten Finanzausgleich vom 28. Januar 1986 der Verweis auf Ergänzungsbauten aufgehoben werden. Weiter soll die verwaltungsinterne Weisung über den Ablauf der verwaltungsinternen Prüfung von Investitionsgesuche zwischen den kantonalen Ämtern aufgehoben werden. Diese Verfahrensabläufe sind heute zu grossen Teilen in übergeordneten Regelwerken der kantonalen Verwaltung festgehalten.

Zu § 38 – Inkrafttreten der Finanzausgleichsverordnung

Die Bestimmungen zur Finanzausgleichsverordnung werden mit einer Ausnahme per 01.01.2004 in Kraft gesetzt. Absatz 2 regelt die Ausnahme, wonach § 12 erst per 01.01.2006 (Basisjahr 2003) in Kraft gesetzt werden soll. Die Umsetzung dieser Bestimmungen setzt eine Instruktion der Finanzorgane in den Gemeinden voraus. Diese kann realistischerweise erst nach Verabschiedung dieser Verordnung durch den Regierungsrat im Verlauf des laufenden Jahres erfolgen. Die Vorgaben nach

§ 12 können somit erstmals für den Rechnungsabschluss 2003 als einschlägig bekannt, vorausgesetzt werden.

2. Beschluss

(siehe nächste Seite)

Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich

RRB Nr. 2003/614 vom 1. April 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 85 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984¹⁾

beschliesst:

A. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Berechnungsgrundsätze (§ 5 Abs. 3 und § 37 FAG)

¹ Das Finanzdepartement berechnet den Finanzausgleichsindex.

² Der Finanzausgleichsindex (FI), der Steuerkraftindex (SKI), der Steuerbedarfsindex (SBI), die Steuerkraft des Kantons (SKK) und der Grenzindex (GI), werden in ganzen Zahlen ausgedrückt. Dabei ist die Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen.

³ Das Entlastungsziel (FIO) und das Belastungsziel (FIU) werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Kommastellen und der Investitionsbeitragssatz auf eine Kommastelle gerundet.

⁴ Die Zahlungen im Finanzausgleich der Einwohnergemeinden sind nach kaufmännischen Grundsätzen auf hundert Franken zu runden.

⁵ Der Verstärkungsfaktor wird auf zwei Dezimalen nach dem Komma festgelegt.

2. Ordentlicher Finanzausgleich

§ 2. Berechnung des Gemeindesteuerbedarfs

a) Aufwand- und Ertragsüberschuss (§ 7 Abs. 1 FAG)

¹ Die nicht eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen werden in die Berechnung des Gemeindesteuerbedarfs nach § 7 FAG einbezogen.

² Als nicht eigenwirtschaftliche Spezialfinanzierungen gelten alle gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen oder gleichartige, ausgelagerte Werkbereiche, welche ergänzend mit Steuermitteln finanziert werden dürfen. Darunter fallen insbesondere die Bereiche Wasserversorgung, Forstwirtschaft, Werkhof, Feuerwehr, Altersheime oder Liegenschaftenverwaltungen.

³ Als eigenwirtschaftliche Spezialfinanzierungen gelten jene Spezialfinanzierungen oder gleichartige, ausgelagerte Werkbereiche, welche vollständig über Gebühren finanziert werden müssen. Darunter fallen insbesondere die Bereiche Gas-, Elektra- und Gemeinschaftsantennenanlagen, Abwasser- und Kehrichtentsorgung.

§ 3. b) Abschreibungen (§ 7 Abs. 1 lit. b FAG)

Abschreibungen sind unter Vorbehalt von § 5 zulässig:

a) bis zu 20% im Mittel auf dem massgebenden Verwaltungsvermögen nach § 5 Absatz 2;

¹⁾ BGS 131.71.

- b) auf Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, soweit sie nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen sind;
- c) auf den folgenden Gebäuden (inkl. Grundstücke) des Finanzvermögens vom jeweiligen Restbuchwert:
 - Wohnhäuser und landwirtschaftliche Bauten 3 %;
 - Geschäftshäuser 8 %;
 - Gaststätten 8 %.
 Die Abschreibungen sind nur bis zum Wert des Grundstückes (ohne Gebäude) zulässig.
- d) 33,3% auf den aktivierten Renovationskosten von Liegenschaften des Finanzvermögens. Diese einmalige Abschreibung ist nur in jenem Jahr zulässig, in welchem die Renovationskosten angefallen sind. Die restlichen Kosten können in den folgenden Jahren nach litera c abgeschrieben werden;
- e) auf den übrigen Aktiven soweit sie das Mass der Entwertung nicht überschreiten.

§ 4. c) Rücklagen (§ 7 Abs. 1 lit. b FAG)

¹ Vorfinanzierungen (Rücklagen) sind unter Vorbehalt von § 5 zulässig für kommende, notwendige und dringliche Investitionen. Die Höhe der Vorfinanzierungen, ohne jene für eigenwirtschaftlich geführte Spezialfinanzierungen, darf jährlich höchstens 5% des Gemeindesteuerertrages der natürlichen und juristischen Personen betragen. Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Bildung und die Zweckbestimmung dieser Vorfinanzierungen.

² An Stelle der Vorfinanzierungen können zusätzliche Abschreibungen, Einlagen ins Eigenkapital oder Einlagen in nicht eigenwirtschaftliche Spezialfinanzierungen vorgenommen werden.

³ Die Vorfinanzierungen sind spätestens nach Abschluss des Investitionsvorhabens zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen. Dabei sind in diesem Masse zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen.

⁴ Sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrer erstmaligen Bildung.

⁵ Auf Gesuch kann das zuständige Amt in begründeten Fällen Vorfinanzierungen über die Dauer von 5 Jahren hinaus bewilligen.

§ 5. d) Vorbehalt des Ausgleichs der Laufenden Rechnung und der nicht eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen (§ 7 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 FAG)

¹ Ein Aufwandüberschuss gilt nicht als Zuwachs, wenn

- a) er durch Abschreibungen über dem von der Gemeindegesetzgebung verlangten Minimum oder durch Vorfinanzierungen entsteht oder
- b) damit ein Bilanzfehlbetrag oder ein Vorschuss in einer nicht eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierung entsteht.

² Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt auf dem massgebenden Verwaltungsvermögen. Dieses berechnet sich per Stichtag 1. Januar

- a) nach dem Verwaltungsvermögen ohne dasjenige der eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen,
- b) zuzüglich der Nettoinvestitionen des Basisjahres,
- c) abzüglich des Eigenkapitals, des Kapitals der nicht eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen und der Vorfinanzierungen, vermindert um die jeweiligen Auflösungen sowie der Darlehen

und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, sofern diese rückzahlbar oder nicht abschreibbar sind.

- d) Ein Bilanzfehlbetrag oder ein Vorschuss einer nicht eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierung wird dem massgebende Verwaltungsvermögen angerechnet, wenn deren Summe geringer ist als die Summe der Vorfinanzierungen und des Kapitals der eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen.

*§ 6. e) Fremdfinanzierungskosten, die das zulässige, anrechenbare Mass überschreiten
(§ 7 Abs. 1 lit. b FAG)*

¹ Der Nettoaufwand aus dem Kapitaldienst und den Finanzliegenschaften, welcher für eine höhere Nettoverschuldung als 5'000 Franken pro Einwohner geleistet wird, wird vom Steuerbedarf in Abzug gebracht.

² Als Nettoaufwand aus dem Kapitaldienst gilt der Saldo der Rubrik Kapitaldienst (Funktionsnummer 940) abzüglich der Buchverluste auf Kapitalanlagen (Kontoart 330), zuzüglich der Buchgewinne auf Kapitalanlagen (Kontoart 424) und der Erträge aus dem Verwaltungsvermögen (Kontoart 425, 426). Als Nettoaufwand aus Liegenschaften des Finanzvermögens (Funktionsnummer 942) gilt der Saldo der Rubrik Liegenschaften des Finanzvermögens abzüglich der Abschreibungen Finanzvermögen (Kontoart 330) und zuzüglich der Buchgewinne auf Liegenschaften des Finanzvermögens (Kontoart 424).

³ Als Nettoverschuldung gilt das Fremdkapital abzüglich das Finanzvermögen per 1. Januar des jeweiligen Basisjahres unter Abzug des Fremdkapitals und des Finanzvermögens der eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen.

⁴ Der Nettoaufwand nach Absatz 2 wird im gleichen Verhältnis gekürzt, wie die tatsächliche Nettoverschuldung jene der maximal zulässigen Nettoverschuldung nach Absatz 1 pro Einwohner übersteigt.

§ 7. f) Massnahmen zur Sanierung einer notleidenden Gemeinde (§ 7 Abs. 1 lit. c FAG)

¹ Führen Sanierungsmassnahmen zu einer Minderung des Steuerbedarfs, erfolgt eine Rückrechnung des Steuerbedarfs auf den Stand vor Ergreifung der Massnahme.

² Als Sanierungsmassnahmen gelten Forderungsverzichte, Schenkungen, Zinserlasse oder erfolgswirksame Auflösungen von Rücklagen.

³ Zinserlasse werden maximal während drei aufeinanderfolgenden Jahren im Steuerbedarf berücksichtigt, alle übrigen Sanierungsmassnahmen im Zeitpunkt der Ergreifung.

⁴ Anspruch auf die finanzausgleichsneutrale Behandlung haben Gemeinden, welche in einem der beiden Basisjahre:

- a) einen Bilanzfehlbetrag vortragen,
- b) einen Steuerkraftindex von weniger als 100 Indexpunkten ausweisen,
- c) einen durchschnittlichen Steuerfuss festgesetzt haben, der sich aus dem Steuerfuss für natürliche und juristische Personen ergibt, der über dem entsprechenden Durchschnitt der Gesamtheit der Einwohnergemeinden liegt und
- d) eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken pro Einwohner ausweisen.

§ 8. g) Stille Reserven infolge Auslagerung von öffentlichen Aufgaben (§ 7 Abs. 1 lit. c FAG)

¹ Aufwertungsgewinne als Folge einer Auflösung von stillen Reserven werden dem Steuerbedarf nicht angerechnet, wenn eine Gemeindeaufgabe öffentlichen oder privaten Unternehmungen oder Körperschaften übertragen wird, ohne dass Kapitalanteile veräussert werden und sofern die Beteiligung im Finanzvermögen bilanziert ist.

² Sofern die Beteiligung an öffentlichen und privaten Unternehmen oder Körperschaften im Verwaltungsvermögen verbleibt, ist eine Aufwertung nicht zulässig.

³ Passivierte Aufwertungsgewinne werden bei der Berechnung der Nettoschuld nach § 6 einbezogen.

§ 9. h) Investitionen zu Lasten der Laufenden Rechnung (§ 7 Abs. 2 FAG)

¹ Investitionen sind jene Finanzvorfälle, die das Verwaltungsvermögen verändern oder bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

² Bruttoinvestitionen (bezogen auf ein Einzelobjekt) zu Lasten der Laufenden Rechnung sind im folgenden Umfang zulässig:

- a) bis 30'000 Franken in Gemeinden bis 999 Einwohner;
- b) bis 50'000 Franken in Gemeinden von 1000–9999 Einwohner;
- c) bis 100'000 Franken in Gemeinden über 10'000 Einwohner.

§ 10. i) Erschliessungsbeiträge an Verkehrsanlagen (§ 7 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 FAG)

¹ Als Erschliessungsbeiträge gelten Beiträge für das Erstellen einer neuen oder für den Ausbau einer bestehenden Strasse.

² Wenn der Erschliessungsbeitrag kleiner ist als der nach der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren¹⁾ massgebende, so wird die Differenz vom Steuerbedarf in Abzug gebracht.

³ Erschliessungsbeiträge sind in der Gemeinderechnung grundsätzlich in der Investitionsrechnung zu verbuchen.

§ 11. j) Anrechnung der Überschüsse der eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen im Steuerbedarf (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 FAG)

Beiträge aus der Laufenden Rechnung zur Defizitdeckung der eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen oder gleichartiger, ausgelagerter Werkbereiche werden vom Steuerbedarf in Abzug gebracht. Beiträge aus Ertragsüberschüssen von eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen oder von gleichartigen, ausgelagerten Werkbereichen an die laufende Rechnung werden als Ertrag im Steuerbedarf berücksichtigt.

§ 12. k) Interne Verrechnungen gegenüber Spezialfinanzierungen (§ 7 Abs. 2 FAG)

¹ Bei der internen Verrechnung zulasten oder zugunsten der Spezialfinanzierungen gelten folgende maximal anrechenbaren Ansätze:

- a) Die Verwaltungskosten sind nach tatsächlichem Aufwand oder als Pauschale zu verrechnen. Sie dürfen maximal 5 % der Erträge aus Benützungsgebühren betragen. Werden der eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierung keine Verwaltungskosten belastet, wird der Steuerbedarf um die maximal anrechenbare Pauschale bereinigt.
- b) Die Verzinsung berechnet sich auf dem Differenzbetrag zwischen dem Verwaltungsvermögen und dem Kapital im Jahresmittel. Der Zinssatz bemisst sich nach dem durchschnittlichen Zinssatz des verzinslichen Fremdkapitals der Gemeinde oder nach dem durchschnittlichen, variablen Zinssatz für Darlehen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die Referenzbank wird durch das zuständige Amt bezeichnet. Wird der eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierung kein oder ein zu geringer Zinsaufwand belastet, wird der Steuerbedarf um den anrechenbaren Ansatz bereinigt.
- c) Die Kosten für die Strassenentwässerung dürfen bis maximal 40 Rappen pro m² des kommunalen Gemeindestrassennetzes und der Gehwege verrechnet werden.

¹⁾ BGS 711.41.

d) Für die Abgeltung der Löschwasserversorgung können maximal 400 Franken pro Hydrant verrechnet werden.

² Beiträge an Wasserversorgungsanlagen aus der Laufenden Rechnung werden vom Steuerbedarf in Abzug gebracht, wenn die Benützungsgebühren pro m³ nicht mindestens zwei Franken betragen.

§ 13. 1) Vorbehalt bei Nichtbeachtung der Vorgaben zum Rechnungsmodell (§ 7 Abs. 2 FAG)

Werden die Vorgaben zum Rechnungsmodell nach §§ 134 ff. Gemeindegesetz¹⁾ nicht eingehalten, wird der Steuerbedarf im Umfang der Abweichungen bereinigt.

3. Investitionsbeiträge

§ 14. Berechtigung

a) Zusammengesetzte Projekte (§ 15 Abs. 2 FAG)

¹ Projekte, die an der gleichen Gemeindeversammlung beschlossen wurden, sachlich zusammenhängen und gleichzeitig ausgeführt werden, gelten als zusammengesetzte Projekte.

² Projekte, die aus betrieblichen Gründen schrittweise ausgeführt werden müssen, gelten nur dann als zusammengesetzte Projekte, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Baubeginn vollendet werden und dafür ein Objektkredit bewilligt wurde.

¹⁾ BGS 131.1.

§ 15 b) Projekte mehrerer Gemeinden (§ 15 Abs. 2 FAG)

¹ Wenn mehrere Gemeinden gemeinsam ein Projekt erstellen, so bildet der Kostenanteil der einzelnen Gemeinde die Grundlage für allfällige Investitionsbeiträge.

² Ist eine juristische Person des Privatrechts Trägerin eines Projektes, so bildet der Investitionsbeitrag ohne Eigenkapitalanteil der Gemeinde die Grundlage für allfällige Investitionsbeiträge. Die juristische Person darf nicht gewinnorientiert sein.

³ Anspruch auf einen Investitionsbeitrag nach § 16 Absatz 1 FAG hat nur die beitragsberechtigte Gemeinde. Sie hat das entsprechende Gesuch einzureichen.

⁴ Der Investitionsbeitrag kann direkt an die Trägerin des Projektes ausgerichtet werden, sofern eine Abtretungserklärung der beitragsberechtigten Gemeinde vorliegt. Der entsprechende Investitionsbeitrag wird beim Kostenanteil der beitragsberechtigten Gemeinden in Abzug gebracht.

§ 16. Projektkriterien (§ 18 FAG)

¹ Folgende Projekte sind beitragsberechtigt: Schulhäuser, Schulturnhallen, Schulturnplätze und Kindergärten sowie Sportanlagen als Ergänzung zu Schulturnplätzen.

² Bei provisorische Bauten für Schulhäuser und Kindergärten beträgt der Investitionsbeitragssatz 30 % des ordentlichen Beitragssatzes.

³ Landerwerbskosten werden mit den Projektkosten subventioniert; Investitionsbeiträge, die schon früher an den Landerwerb geleistet wurden, sind anzurechnen.

§ 17. Kosten

a) Bruttokosten (§ 20 FAG)

¹ Die massgebenden Bruttokosten der Hochbauten berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand abzüglich der Kosten insbesondere folgender Baukostenplan-Positionen:

- 00 Vorstudien Grundstück
- 02 Nebenkosten zu Grundstück- resp. Baurechterwerb
- 03 Abfindungen, Servitute, Beiträge
- 04 Finanzierung vor Baubeginn
- 05 Erschliessung durch Werkleitungen ausserhalb des Grundstückes
- 06 Erschliessung durch Verkehrsanlagen ausserhalb des Grundstückes
- 13 Baureklame
- 19 Eigenleistungen von Gemeinden sowie Honorare, Spesen und Unkosten öffentlicher Institutionen
- 51 Bewilligung, Gebühren, Beiträge
- 52 Muster, Modelle, Vervielfältigungen
- 53 Versicherungen, Haftpflichtleistungen
- 54 Finanzierungskosten
- 59 Übrige Baunebenkosten
- 92 Textilien
- 93 Kultgegenstände
- 95 Reservematerial, Verbrauchsmaterial
- 98 Künstlerischer Schmuck

² Zur Berechnung der massgebenden Bruttokosten von Hochbauten sind die Subventionsrichtlinien des Amtes für Bundesbauten sinngemäss anwendbar.

³ Für Kostenberechnungen (Kostenvoranschläge), Bauabrechnungen und die Ermittlung der massgebenden Bruttokosten ist der Baukostenplan (BKP) SNV 500 der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung massgebend.

§ 18. b) Kosteneinheiten (§ 20 FAG)

Die Kosteneinheiten richten sich nach der Verordnung über die Festsetzung von Kosteneinheiten im direkten Finanzausgleich vom 28. Januar 1986¹).

§ 19. Verfahren

a) Vorprojekt (§ 26 FAG)

¹ Für die Projekte ist ein Vorprojekt möglichst früh, spätestens jedoch 6 Monate vor Baubeginn beim Finanzdepartement, Abteilung Finanzausgleich und Statistik, zur Vorprüfung einzureichen. Die Verwaltung hat ihre Stellungnahme in der Regel innert 2 Monaten abzugeben.

² Das Vorprojekt hat über die Bedürfnisfrage, das Raumprogramm, den Standort (vorgesehenes Grundstück), die Erschliessung durch Verkehrsanlagen und Werkleitungen und die geschätzten Kosten Auskunft zu geben.

§ 20. b) Gesuche um Investitionsbeiträge (§ 26 FAG)

¹ Gesuche um Investitionsbeiträge sind möglichst früh, spätestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn beim Finanzdepartement, Abteilung Finanzausgleich und Statistik, einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) die Baueingabepläne;
- b) ein detaillierter Kostenvoranschlag nach Baukosten (BKP) mit Zusammenstellung der dreistelligen BKP-Nummern;
- c) die Baubewilligung, sofern sie bereits erteilt wurde;
- d) der Kostenverteiler zwischen den Trägern eines Projektes.

³ Für die Beitragszusicherung sind zusätzlich zu den Gesuchsunterlagen einzureichen:

- a) ein Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung über die Projekt- und Kreditbewilligung;
- b) Angaben über weitere Beiträge von Bund, Kanton und Dritten.

§ 21. c) Beitragskürzungen (§ 26 Abs. 3 FAG)

Die Beitragskürzungen für verspätet eingereichte Gesuche betragen in Prozenten des ordentlichen Investitionsbeitrages:

- a) bis 6 Monate nach Baubeginn: 30 %;
- b) bis 1 Jahr nach Baubeginn: 60 %;
- c) bis 2 Jahre nach Baubeginn: 80 %;
- d) ab 2 Jahre nach Baubeginn: 100 %.

§ 22. d) Massgebender Zeitpunkt für Bestimmung des Beitragssatzes

Für die Berechnung des Beitragssatzes ist der im Zeitpunkt des Gemeindeversammlungsbeschlusses gültige Finanzausgleichsindex massgebend.

4. Besondere Beiträge

§ 23. Beiträge an Kosten für Studien zur Machbarkeit von interkommunalen Kooperationen (§ 30a lit. a FAG)

¹) BGS 131.722.

¹ Kooperationen sind Zusammenarbeitsformen von Einwohnergemeinden zwecks dauernder Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter Beibehaltung der Eigenständigkeit der beteiligten Einwohnergemeinden.

² Als Machbarkeitsstudien gelten konzeptionelle Vorarbeiten, die zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben führen. Machbarkeitsstudien haben über die Zielsetzung, den Aufgabenumfang, die Organisations- und Rechtsform, die erwarteten Synergien und die Finanzierung der geplanten Kooperation Auskunft zu geben.

³ Gesuche für Förderbeiträge an Machbarkeitsstudien sind vor Projektbeginn beim Finanzdepartement, Abteilung Finanzausgleich und Statistik, vorzulegen. Nachträglich eingereichte Gesuche sind nicht beitragsberechtigt.

⁴ Dem Gesuch ist eine Projektumschreibung mit folgenden Inhalten beizulegen:

- a) Darstellung der Projektziele und -umfanges sowie des zu erwartenden Nutzens der Kooperation;
- b) Voraussichtlich an der Kooperation beteiligte Einwohnergemeinden;
- c) Projekttermine und -organisation;
- d) Detailliertes Projektbudget unter Angabe allfälliger Drittbeiträge;
- e) Projektbeschluss des Gemeinderates der beteiligten Einwohnergemeinden;

⁵ Der Beitrag wird nach Eingang der Projektabrechnung (Schlussabrechnung), der Machbarkeitsstudie und der Umsetzungsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden ausgerichtet.

⁶ Als beitragsberechtigten Aufwendungen gelten die anteilmässigen tatsächlichen Kosten für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie wie Sitzungsgelder, Seminaraufwendungen oder Honorare für externe Experten.

⁷ Der Beitragssatz an den Aufwendungen nach Absatz 6 abzüglich der Beiträge Dritter beträgt einen Drittel. Beiträge unter 1000 Franken werden nicht ausgerichtet.

§ 24. Beiträge zum Ausgleich einer Schlechterstellung aufgrund von Zusammenschlüssen (§ 30a lit. b FAG)

¹ Anspruchsberechtigt sind Einwohnergemeinden, welche sich zusammenschliessen oder sich mit einer Bürgergemeinde vereinigen.

² Die neu zusammengeschlossene Gemeinde erhält während maximal drei Jahren mindestens jene Beiträge oder zahlt maximal jene Abgaben, welche die beiden Einzelgemeinden vor dem Zusammenschluss gemeinsam erhalten oder geleistet haben.

³ Ausserordentliche Aufwandminderungen oder Erträge werden bei der Berechnung des Steuerbedarfes während drei Jahren seit dem Zusammenschluss bereinigt.

5. Datengrundlagen

§ 25. Datengrundlagen (§ 37 FAG)

a) Einwohnerzahlen

Die Einwohnerzahlen richten sich nach dem Ergebnis der Bevölkerungsstatistik des Kantons Solothurn per 31. Dezember der Basisjahre.

§ 26. b) Staatssteueraufkommen

Zur Berechnung des Staatssteueraufkommens sind die Ergebnisse der Steuerjahre massgebend, die den Basisjahren zugeordnet werden.

§ 27. c) Gemeinderechnungen

¹ Für die Berechnung des Steuerbedarfs sind die Gemeinderechnungen der Basisjahre massgebend.

² Die Abschlussbuchungen müssen vollzogen sein.

§ 28. d) Basisjahre

Die Basisjahre liegen drei und vier Jahre hinter dem Geltungsjahr.

B. Finanzausgleich der Kirchgemeinden

§ 29. Verteilung der Finanzausgleichssteuer (§ 64 FAG)

Der Ertrag Finanzausgleichssteuer eines Jahres nach § 63 FAG wird im folgenden Jahr verteilt.

§ 30. Rechenschaftsablage (§ 68 FAG)

Die Kantonalorganisation der betreffenden Konfessionen hat dem Regierungsrat jährlich über die Verwendung des Anteils nach § 65 litera c FAG Rechenschaft abzulegen.

§ 31. Datenerfassung (§ 70 Abs. 2 FAG)

a) Konfessionsangehörige

Die Anzahl der Konfessionsangehörigen wird nach dem Register der Kirchgemeinde des Basisjahres ermittelt.

§ 32. b) Staatssteueraufkommen

Das Staatssteueraufkommen einer Kirchgemeinde ist die Summe der Staatssteuern der in der Kirchgemeinde steuerpflichtigen natürlichen Personen bei einem Satz von 100 %, vermehrt oder vermindert um die Steuerauscheidungen.

§ 33. c) Steuerbedarf

¹ Der Steuerbedarf einer Kirchgemeinde ist die bereinigte Summe ihrer Gemeindesteuer.

² Als Bereinigungsgrössen gelten:

a) als Zuwachs unter Vorbehalt von Absatz 3

- Aufwandüberschuss der Gemeinderechnung und der Spezialfinanzierungen;
- Beiträge aus dem Finanzausgleich (§ 65 lit. a und b FAG).

b) als Abzug

- Ertragsüberschuss der Gemeinderechnung und der Spezialfinanzierungen;
- Vorfinanzierungen (Rücklagen), sofern sie 10 % des Gemeindesteuerertrages überschreiten.
Anstelle von Vorfinanzierungen können auch zusätzliche Abschreibungen oder Einlagen ins Eigenkapital vorgenommen werden;
- Abschreibungen, die im Mittel 20 % des Restbuchwertes des Verwaltungsvermögens, vermindert um das Eigenkapital, die Spezialfinanzierungen und die Rücklagen, übersteigen;
- Bruttoinvestitionen zu Lasten der Laufenden Rechnung, die pro Einzelobjekt 30'000 Franken überschreiten;
- Abschreibungen auf Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, welche über die kaufmännischen Grundsätze hinausgehen;
- Abschreibungen auf den Aktiven des Finanzvermögens, sofern sie das Mass der Entwertung oder die zulässigen Abschreibungssätze nach § 4 lit. c) und d) überschreiten;
- Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag.

³ Entsteht durch Abschreibungen über dem von der Gemeindegesetzgebung verlangten Minimum oder durch die Bildung von Vorfinanzierungen ein Aufwandüberschuss, so ist dieser nicht als Zuwachs nach Absatz 2 lit. a) zu berücksichtigen.

⁴ Vorfinanzierungen sind spätestens nach Abschluss des Investitionsvorhabens zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen. Dabei sind in diesem Masse zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen.

⁵ Sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen.

§ 34. d) Basisjahr (§ 70 Abs. 2 FAG)

Das Basisjahr liegt drei Jahre hinter dem Geltungsjahr.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35. Anspruch auf Investitionsbeiträge nach altem Recht (§ 98a Abs. 2 FAG)

Gesuche, welche bis 31. Dezember 2003 bei der zuständigen Stelle eingereicht werden, werden nach altem Recht behandelt, sofern eine vollständige Schlussabrechnung bis 31. Dezember 2006 vorliegt.

§ 36. Einschränkungen bei der Berechnung des Steuerbedarfs aufgrund des Inkraftsetzungszeitpunktes

¹ Die Berechnung des Steuerbedarfs des Basisjahres 2000 erfolgt nach altem Recht.

² Für die Berechnung des Steuerbedarfs für das Basisjahr 2001 wird die Spezialfinanzierung Abwasser als nicht eigenwirtschaftlich geführte Spezialfinanzierung behandelt.

§ 37. Änderung von Erlassen

a) Verordnung über die Festsetzung von Kosteneinheiten im direkten Finanzausgleich vom 28. Januar 1986¹⁾

§ 4 litera c) ist aufgehoben.

In § 5 wird die Kosteneinheit für Bühnen als Ergänzung zu Schulturnhallen inkl. Nebenräume und Office aufgehoben.

b) Die Weisung des Regierungsrates über das Verfahren zur Behandlung von Gesuchen der Gemeinden um Finanzausgleichsbeiträge und andere Subventionen wird aufgehoben.

§ 38. Inkrafttreten der Finanzausgleichsverordnung

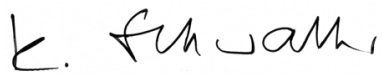
¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 12 am 1. Januar 2004 in Kraft.

² § 12 der Finanzausgleichsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

³ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

⁴ Die Verordnung ist neu zu drucken.

¹⁾ GS 90, 352 (BGS 131.722).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
 Amt für Finanzen, Finanzausgleich und Statistik (6)
 Mitglieder der Arbeitsgruppe Finanzausgleich-Technik (11), Versand durch Amt für Finanzen
 Mitglieder Finanzausgleichskommission (5), Versand durch Amt für Finanzen
 Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
 Hochbauamt, Kantonsbaumeister Stv.
 Departement für Bildung und Kultur, Kirchenwesen
 Fraktionspräsidien (4)
 Parlamentsdienste
 Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
 Einwohnergemeinden (126)
 Kantonalorganisationen der soloth. Kirchgemeinden (3), Versand durch Abteilung Finanzausgleich und Statistik
 Solothurnische Interkonnessionelle Konferenz SIKO, Präsident: Ruedi Köhli, Zwinglistr. 9,
 2540 Grenchen (1), Versand durch Abteilung Finanzausgleich und Statistik
 GS
 BGS

Veto Nr. 5 Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Juni 2003.

Verteiler Verordnung

Finanzdepartement
 Amt für Finanzen, Abteilung Finanzausgleich und Statistik (5)
 Mitglieder Finanzausgleichskommission (5), Versand durch Amt für Finanzen
 Einwohnergemeinden (126)
 Mitglieder der Arbeitsgruppe Finanzausgleich-Technik (8), Versand durch Amt für Finanzen
 Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
 Hochbauamt, Kantonsbaumeister Stv.
 Departement für Bildung und Kultur, Kirchenwesen
 Kantonalorganisationen der solothurnischen Kirchgemeinden (3), Versand durch Amt für Finanzen
 Kirchgemeinden (109)
 Solothurnische Interkonnessionelle Konferenz SIKO, Präsident: Ruedi Köhli, Zwinglistr. 9,
 2540 Grenchen (1), Versand durch die Abteilung Finanzausgleich und Statistik